



3003 Bern

POST CH AG

PostCom;

Einschreiben

{...}

Aktenzeichen: PostCom-412-8/7

Bern, 15. Dezember 2022

Verfügung i.S. B. _____ GmbH betreffend Verletzung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b Postgesetz

Sehr geehrter Herr H. _____

Die Eidgenössische Postkommission PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG; SR 783.0]). Insbesondere ist sie dafür zuständig zu prüfen, ob die branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste von den meldepflichtigen Anbieterinnen eingehalten werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. b PG).

A. Ausgangslage

1. Die B. _____ GmbH hat sich im {...} bei der PostCom als ordentlich meldepflichtige Anbieterin gemäss Art. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) registriert. Wer der ordentlichen Meldepflicht untersteht, hat jährlich den Nachweis zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 VPG). Zieht eine Anbieterin für die Erbringung der Postdienste Subunternehmerinnen bei, muss sie mit Subunternehmerinnen, die mehr als die Hälfte ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, schriftlich vereinbaren, dass diese die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten (Art. 5 Abs. 3 VPG). Gemäss Angaben der B. _____ an die PostCom im Rahmen des jährlichen Reporting nach Art. 59 Abs. 2 Bst. g VPG arbeitet die B. _____ mit {...} Subunternehmerinnen zusammen. Diese Subunternehmerinnen erzielen alle über die Hälfte ihres Umsatzes im postalischen Bereich.
2. Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 verlangte das Fachsekretariat der PostCom den Nachweis zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die B. _____ und ersuchte die Firma, die entsprechenden Informationen und Nachweise bis am 22. Juli 2022 zu retournieren. Zudem wurden Kopien der nach Art. 5 Abs. 3 VPG erforderlichen schriftlichen Vereinbarung zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmerinnen, die mehr als 50 % ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, eingefordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 50 94
<https://www.postcom.admin.ch>



3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 erteilte die B._____ dem Fachsekretariat Auskunft zu ihren Arbeitsbedingungen. So beschäftige die Firma neben dem Geschäftsführer {...} Mitarbeiter {...} und habe keinen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen. Als Mindeststundenlohn gab die Firma {...} Franken an. Als höchste wöchentliche Normalarbeitszeit wurden {...} Stunden angegeben.
4. Gemäss dem Rahmenvertrag zur Zusammenarbeit mit den Subunternehmerinnen verpflichten sich die Frachtführerin sowie die von ihr zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Personen gegenüber der B._____, sämtliche für den Transportauftrag relevante gesetzliche Vorschriften (insbesondere Strassenverkehrsbestimmungen, wie Arbeits- und Ruhezeitregelungen, arbeitsrechtliche Vorgaben betreffend Arbeitssicherheit von allfälligen Arbeitsnehmenden oder Suva-Richtlinien) uneingeschränkt einzuhalten (vergl. Ziff. {...} Rahmenvertrages).
5. In Ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 vertrat die B._____ die Auffassung, dass sie ihre Subunternehmerinnen bereits mit der allgemein formulierten Verpflichtung zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziff. {...} des Rahmenvertrages) zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen verpflichtet habe. Da dies nach Ansicht der PostCom offenbar explizit zu erwähnen sei und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen auch der Firma ein grosses Anliegen sei, habe sie mit gleichem Schreiben eine entsprechende Anpassung der Rahmenverträge in Aussicht gestellt. Sie beabsichtige, den Wortlaut des Rahmenvertrages unter Ziff. {...} mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «[...] Darunter fällt im Speziellen die Verpflichtung der Frachtführerin zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im postalischen Bereich gemäss Art. 5 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) sowie gemäss der Verordnung der Postkommission über die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen vom 30. August 2018 (VMAP, SR 783.016.2)».

B. Erwägungen

6. Gegenstand dieser Verfügung ist, ob die von B._____ mit den Subunternehmerinnen abgeschlossenen Vereinbarungen als Nachweis für die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen genügen oder nicht. Gemäss Art. 5 Abs. 3 VPG müssen die Anbieterinnen mit ihren Subunternehmerinnen die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die letztere schriftlich vereinbaren. Dies, soweit die beauftragten Firmen mehr als 50 Prozent ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, und unabhängig davon, ob sie von einer oder mehreren verschiedenen Anbieterinnen beauftragt werden. Da die Subunternehmerinnen nicht der Meldepflicht unterliegen und somit nicht direkt von der PostCom beaufsichtigt werden, muss die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen auf andere Weise sichergestellt werden (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung, S. 6 f. zu Art. 5 VPG; Fundstelle: www.post-com.admin.ch/Dokumentation/Gesetzgebung). Damit soll verhindert werden, dass Anbieterinnen Subunternehmerinnen beauftragen, ohne dass letztere die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten.
7. Der von der Firma im Rahmen des Verfahrens übermittelte Rahmenvertrag sieht eine allgemein formulierte Pflicht zu Einhaltung der rechtlichen Vorgaben vor. Nicht explizit erwähnt ist hingegen die Verpflichtung zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im postalischen Bereich nach Art. 5 Abs. 3 VPG. Ein allgemeiner Verweis zur Einhaltung von rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Auftrags erledigung genügt dieser Anforderung nicht. Nur durch einen klaren und expliziten Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmerin kommt eine Anbieterin der Verpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 3 VPG nach. Die PostCom stellt somit fest, dass die B._____ den Nachweis zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Mai 2022 nicht erbracht hat.

8. Die von der B. _____ in Aussicht gestellte Anpassung des Rahmenvertrages, nach welcher die Subunternehmerinnen mit Verweis auf die Mindeststandards zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen verpflichtet werden, würde hingegen die Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 VPG erfüllen.
9. Stellt die PostCom eine Rechtsverletzung fest, kann sie von der für die Verletzung verantwortlichen Anbieterin von Postdiensten verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt (Art. 24 Abs. 2 Bst. a PG). Gestützt auf die getroffenen Abklärungen und daraus gezogenen Feststellungen beschliesst die PostCom untenstehende Aufsichtsmassnahmen.
10. Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen, die einer bestimmten Anbieterin zugeordnet werden können (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 PG; Art. 77 Abs. 1 Bst. c VPG). Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand erhoben und richten sich nach Art. 3 des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018). Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten auf 500 Franken festgesetzt und der B. _____ auferlegt.

C. Entscheid

1. Die B. _____ wird von der PostCom aufgefordert, **bis spätestens am 31. März 2023** die mit ihren Subunternehmerinnen abgeschlossenen Rahmenverträge so anzupassen, dass die Anforderungen zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen entsprechend Art. 5 Abs. 3 VPG erfüllt sind. Dies, soweit die beauftragten Firmen mehr als die Hälfte ihres Umsatzes mit Postdiensten generieren.
2. Den Nachweis zur Anpassung der schriftlichen Vereinbarungen hat die B. _____ gestützt auf Art 22 Abs. 3 PG ebenfalls spätestens bis zum 31. März 2023 der PostCom einzureichen.
3. Die Verfahrenskosten werden auf 500 Franken festgesetzt und der B. _____ auferlegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung